



Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 40	Profanierung	65
Nr. 41	Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen	66
Nr. 42	Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit 01.01.2025 bis 31.12.2029 gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (s. Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2019, Stück 5, Nr. 30 und 31)	71

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 40 Profanierung

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Bottrop vom 07.02.2022, dem der Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 zugestimmt hat, sowie nach Anhörung des Priesterrates der Diözese Essen vom 31.08.2022 verfüge ich hiermit die Profanierung der Kirche St. Matthias (Hafenstraße 80, 46242 Bottrop) sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC. Der Tabernakel ist aus der Kirche zu entfernen und das Allerheiligste in die Pfarrkirche zu übertragen. Aus dem Zelebrationsaltar sind die Reliquien zu entnehmen und dem Bischofshaus zur Verwahrung zu übergeben. Die Kirchengemeinde prüft die Möglichkeit einer würdigen Nachnutzung des Zelebrationsaltars. Sollte diese nicht in Betracht kommen, kann der Altar zerstört werden. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Begründung:

Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Profanierung gegeben sind. Die Kirche St. Matthias wird seit Oktober 2018 nicht mehr zum Gottesdienst verwendet. Zur Feier von Gottesdiensten stehen den Gläubigen innerhalb der Pfarrei St. Joseph andere Kirchen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.

Die Kirche St. Matthias wird in eine viergruppige Kindertagesstätte in Trägerschaft des KiTa-Zweckverbandes umgestaltet. Außerdem sollen Räumlichkeiten zur pfarrlichen Nutzung vorgehalten werden. Das Kirchengebäude erfährt mithin eine würdige Nachnutzung, indem es weiterhin für soziale Zwecke in Gebrauch bleibt. Das Heil der Seelen nimmt angesichts dessen im Zuge der Profanierung der Kirche St. Matthias keinen Schaden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Diözese Essen zu veröffentlichen.

Essen, 22.04.2024

L.S.

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 41 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen

I. Wahlvorbereitung

§ 1

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat. Dieses gibt rechtzeitig vor den Wahlen den Wahlzeitraum bekannt.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 2

Die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrats. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrats.

§ 3

Die Wahl erfolgt in geheimer nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen zweier Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben.

§ 4

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

Soweit die Erklärungen über die Annahme der Wahl nach § 5 nicht vorliegen, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung. Geben sowohl das gewählte Mitglied als auch die gewählten Ersatzmitglieder keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so findet Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 7

Für die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe bestehen im Bistum Essen fünf Wahlbezirke. Die Beschreibung der Wahlbezirke wird durch das Bischöfliche Generalvikariat im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 8

1. Bei der Vorbereitung der Wahl sind die durch das Bischöfliche Generalvikariat vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden. Sie werden vom Bischöflichen Generalvikariat den zuständigen dienstältesten Stadt-/ Kreisdechanten der Wahlbezirke übersandt.

2. Für jeden Wahlbezirk bildet der dienstälteste Stadt-/ Kreisdechant bis spätestens zum 15. Juni des jeweiligen Wahljahres einen Bezirkswahlausschuss, der aus drei Laien besteht, die gewählte Mitglieder verschiedener Kirchengemeinden im Wahlbezirk sein sollen. Gleichzeitig lädt er sie zu einer konstituierenden Sitzung ein, bei der die drei Berufenen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Über die Berufung, deren Annahme und die Wahl der/ des Vorsitzenden ist vom Stadt-/ Kreisdechanten eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Niederschriften über die Berufung der Mitglieder des Bezirkswahlausschusses enthalten Angaben über deren Vor- und Zunamen, die Kirchengemeinde, dessen Kirchengemeinderat das Mitglied angehört, die Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer der Mitglieder. Eine Ausfertigung verbleibt beim Stadt-/ Kreisdechanten, eine weitere sendet er umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat. Die dritte Ausfertigung übergibt der Stadt-/ Kreisdechant der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses, und zwar gleichzeitig mit den vom Bischöflichen Generalvikariat übersandten Wahlunterlagen.

§ 9

1. Die Bezirkswahlausschüsse sind verantwortlich für die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats im jeweiligen Wahlbezirk durch die Kirchengemeinden.

2. Bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres fordert der Bezirkswahlausschuss die Kirchengemeinden seines Wahlbezirks auf, ihm bis spätestens zum 31. August des jeweiligen Wahljahres Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats zu benennen.

§ 10

1. Jedes Kirchengemeinderatsmitglied hat das Recht, dem Bezirkswahlausschuss Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht einem Kirchengemeinderat anzugehören brauchen, für den Wahlbezirk, dem das Kirchengemeinderatsmitglied angehört, als Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats vorzuschlagen. Die Übermittlung der Vorschläge der Mitglieder des Kirchengemeinderats soll durch diesen gesammelt erfolgen. Es erfolgt keine Beschlussfassung des Kirchengemeinderats über die eingereichten Vorschläge.

2. Sofern ein Mitglied eines Bezirkswahlausschusses für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgeschlagen wird und dieses sich für die Annahme der Wahl bereit erklärt, hat das Mitglied dem zuständigen Stadt-/ Kreisdechanten gegenüber seinen Rücktritt aus dem Bezirkswahlausschuss zu erklären. Dieser beruft unverzüglich ein Ersatzmitglied in den Bezirkswahlausschuss. Über die Umbildung des Bezirkswahlausschusses ist eine Mitteilung in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Stadt-/ Kreisdechanten, eine weitere sendet er umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat. Die dritte Ausfertigung übergibt der Stadt-/ Kreisdechant der/ dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses.

3. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung und zur ggf. notwendigen Kontaktaufnahme des Bezirkswahlausschusses zu den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten muss der Vorschlag den Vor- und Zunamen, den Wohnort, das Lebensalter, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer sowie die vollständige Anschrift und den Beruf der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht im Kirchengemeinderat stehen. Zudem müssen die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrem Erstwohnsitz innerhalb des Bistums Essen gemeldet sein. Sie sind durch den Vorschlagenden vor Einreichung des Vorschlags beim Bezirkswahlausschuss zu fragen, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, diese Wahl anzunehmen.

Gegenüber dem Bezirkswahlausschuss ist darüber hinaus darzulegen, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfüllen.

4. Der Bezirkswahlausschuss sammelt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und erstellt hieraus eine alphabetische Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten für seinen Wahlbezirk. Die Angaben der Liste umfassen den Vor- und Zunamen, den Wohnort sowie das Lebensalter und den Beruf. Die Liste sendet die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses bis spätestens zum 15. September des jeweiligen Wahljahres an die Kirchengemeinden, zusammen mit der Erklärung, dass die aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen

Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfüllen. Nach diesem Zeitpunkt bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses eingehende Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten werden bei der Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr berücksichtigt.

§ 11

1. Die Bezirkswahlausschüsse können einen oder mehrere Termine festlegen, an denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten den Kirchenvorstandsmitgliedern vorstellen können.
2. Sofern der Bezirkswahlausschuss von seinem in Absatz 1 eingeräumten Recht keinen Gebrauch macht, können die Kirchenvorstände die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Vorstellungstermin einladen.

§ 12

1. In jedem Wahlbezirk werden durch die gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats sowie deren Ersatzmitglieder bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Wahljahres gewählt.
2. Mit der Einladung zur Kirchenvorstandssitzung, in welcher die Wahl stattfindet, ist den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands auch die Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks, bestehend aus dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort, sowie dem Lebensalter und dem Beruf zu übersenden.

§ 13

Die Wahl erfolgt geheim. Die gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände haben auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen der von ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks anzukreuzen und den Zettel verdeckt abzugeben. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Stimmzettel in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Jedes gewählte Mitglied des Kirchenvorstands hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 14

1. Über die Wahl stellt der Kirchenvorstand eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung her. Das Protokoll muss den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmzahlen enthalten. Die Niederschriften sind nach Beendigung der Wahl von drei wahlberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstands zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist unverzüglich in einem verschlossenen Umschlag an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses zu übersenden; das zweite Exemplar ist mit den Stimmzetteln und den sonstigen Unterlagen beim zuständigen Stadt-/ Kreisdechanten für die Dauer der Wahlperiode zu hinterlegen.
2. Die für den Bezirkswahlausschuss vorgesehene Wahlniederschrift muss spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Wahljahres bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses eingegangen sein. Ein verspäteter Eingang führt zur Nichtbeachtung der Stimmen für das Gesamtergebnis.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 15

1. Die Bezirkswahlausschüsse öffnen unverzüglich nach dem Ablauf des 10. November des jeweiligen Wahljahres die fristgerecht eingegangenen Wahlniederschriften und ermitteln die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats ihres Wahlbezirks.
2. Zu Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen im jeweiligen Wahlbezirk auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl richtet sich nach der Veröffentlichung der Beschreibung der Wahlbezirke des Bischöflichen Generalvikariats. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahl den Kirchenvorständen des jeweiligen Wahlbezirks sowie dem Bischöflichen Generalvikariat – diesem unter Beifügung der nach § 10 Ziffer 3 erhobenen Daten – unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 20. November des jeweiligen Wahljahres, mit.
3. Sämtliche übrigen Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sind nach Abschluss der Wahl beim zuständigen Stadt-/ Kreisdechanten zu hinterlegen.
4. Das Bischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahlniederschrift über die Wahlen im Priesterrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Es benachrichtigt alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche als Laienmitglieder kandidierten, schriftlich darüber, ob diese in

den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gewählt wurden. Das Wahlergebnis ist im Kirchlichen Amtsblatt unter Angabe des Vor- und Zunamens der gewählten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse für die geistlichen Mitglieder und der Laienmitglieder kann getrennt erfolgen.

§ 16

1. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Bezirkswahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Bezirkswahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der endgültigen Entscheidung gem. § 1 Abs. 2 des Statuts der Schiedsstelle des Bistums Essen beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.
2. Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge einer Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat die Schiedsstelle zu berichtigen.
4. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2019 (KABL Essen 2019, Stück 5, Nr. 30) außer Kraft.

Anlagen

Beschreibung der Wahlbezirke

Essen, 13.05.2024

L.S.

+Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dr. Severin Gawlitta
Kanzler der Kurie

1. Altena-Lüdenscheid/ Hattingen-Schwelm/ Bochum		Gläubige 31.12.2023	Ratsmitglieder 2024	Gläubige je Ratsmitglied
100	- Christus König, Halver	7.221		
101	- St. Laurentius, Plettenberg	7.286		
102	- St. Maria Immaculata, Meinerzhagen	6.032		
103	- St. Matthäus, Altena	4.547		
104	- St. Medardus, Lüdenscheid	13.150		
105	- St. Michael, Werdohl	5.266		
170	- St. Marien, Schwelm	15.492		
171	- St. Peter und Paul, Hattingen	14.552		
172	- St. Peter und Paul, Witten	11.323		
114	- St. Peter und Paul, Bochum	21.501		
112	- Liebfrauen, Bochum	26.069		
113	- B.M.V. Matris Dolorosae, Bochum	2.888		
110	- St. Franziskus, Bochum	22.067		
111	- St. Gertrud von Brabant, Bochum-Wattenscheid	21.696		
		179.090	5	35.818

2. Essen		Gläubige 31.12.2023	Ratsmitglieder 2024	Gläubige je Ratsmitglied
139	- Hl. Cosmas und Damian, Essen	28.919		
140	- St. Antonius, Essen	22.332		
141	- St. Dionysius, Essen	15.984		
142	- St. Gertrud, Essen	12.706		
144	- St. Josef, Essen-Frintrop	15.115		
145	- St. Josef, Essen-Ruhrhalbinsel	19.291		
146	- St. Lambertus, Essen	17.169		
147	- St. Laurentius, Essen	20.999		
148	- St. Ludgerus, Essen	13.492		
		166.007	4	41.502

3. Gelsenkirchen		Gläubige 31.12.2023	Ratsmitglieder 2024	Gläubige je Ratsmitglied
150	- St. Augustinus, Gelsenkirchen	30.317		
151	- St. Hippolytus, Gelsenkirchen	11.592		
153	- St. Urbanus, Gelsenkirchen	29.178		
		71.087	2	35.544

4. Gladbeck/ Bottrop und Oberhausen		Gläubige 31.12.2023	Ratsmitglieder 2024	Gläubige je Ratsmitglied
160	- St. Lamberti, Gladbeck	22.964		
120	- St. Cyriakus, Bottrop	16.903		
121	- St. Joseph, Bottrop	18.367		
190	- St. Clemens, Oberhausen	27.063		
191	- Herz Jesu, Oberhausen	12.668		
192	- St. Marien, Oberhausen	12.648		
193	- St. Pankratius, Oberhausen	12.737		
		123.350	3	41.117

5. Mülheim/ Duisburg		Gläubige 31.12.2023	Ratsmitglieder 2024	Gläubige je Ratsmitglied
180	- St. Barbara, Mülheim	13.802		
181	- St. Mariae Geburt, Mülheim	13.397		
182	- St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim	13.627		
130	- St. Johann, Duisburg	17.849		
131	- St. Judas Thaddäus, Duisburg	21.289		
132	- Liebfrauen, Duisburg	22.718		
133	- St. Michael, Duisburg	15.904		
		118.586	3	39.529

658.120	17
---------	----

Nr. 42 Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit 01.01.2025 bis 31.12.2029 gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (s. Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2019, Stück 5, Nr. 30 und 31)

Die Wahlen der in der Diözese Essen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 findet im Jahr 2024 statt.

Essen, 13.05.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Dr. Severin Gawlitta
Kanzler der Kurie

